Gebührentarif (Stand März 2023)

zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 08.06.2004

A. Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Kammerzugehörigen gem. § 90 Abs. 3 HwO

1.		ntragung auf AntragEuro	
		in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 3, 7, 9 HwO	1
	b)	einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle	
	- \	gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO	
	c)	in die Handwerksrolle gem. § 4 Abs. 1 (Satz 1) HwO	
	d)	einer juristischen Person in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO 220	,
	e)	einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der	
		Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	
	f)	einer juristischen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der	,
	1)	Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines Handwerksähnlichen	
		Gewerbes	1
		200	•
2.	Eiı	ntragung von Amts wegen gem. § 10, § 20 HwO280)
3.	Zv	veitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte20)
4.	Ab	olehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid 30)
5.		ısübungsberechtigung und Ausnahmebewilligung gemäß §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO Erteilung auf Antrag	
	í	aa) einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO unbefristet, unbeschränkt	
		ohne Vergleichsprüfung350)
		mit Vergleichsprüfung420)
		beschränkt und unbefristet	
		ohne Vergleichsprüfung210)
		mit Vergleichsprüfung280	
		b) einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO420	ì
	C		
		unbeschränkt ohne Vergleichsprüfung	
		mit Vergleichsprüfung	1
		beschränkt und unbefristet oder unbeschränkt und befristet	
		ohne Vergleichsprüfung	
		mit Vergleichsprüfung	J
		befristet und beschränkt	
		ohne Vergleichsprüfung	
	. لہ	mit Vergleichsprüfung350 d) einer Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 HwO)
	d	u) einei Austianinebewiiligurig gemais § 9 Abs. 1 MWO	

	ohne Nachweisprüfung	420
	mit Nachweisprüfung	490
	ee) ablehnende Entscheidung	100
	ff) Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	140
	gg) Verlängerung der Bewilligung	
6.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO	
	und § 30 Abs. 6 BBiG zur Ausbildung von Lehrlingen	40
II.	Berufsbildung	Euro
1.	Eintragung in die Lehrlingsrolle oder in das Verzeichnis der	
	Berufsausbildungsverhältnisse	
	a) vor Ablauf des 1. Ausbildungsmonats	30
	b) nach Ablauf des 1. Ausbildungsmonats	60
2.	Eintragung in die Praktikantenrolle	15
3.	Ausstellung eines Berufsbildungspasses	15
4.	Überprüfung der Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Inhalten Berufsspezifisch Ausbildungsrahmenpläne auf Antrag eines Bildungsanbieters	50 – 500
Ш	. Prüfungswesen	Euro
1.	Zwischen- und Abschlussprüfung	
	a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	35
	b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	
	c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	
	d) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes	
	e) Anerkennung bzw. Gleichstellung ausländischer Abschlussprüfungen	
	f) Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit	
	von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen gemäß § 40a HwO	
	in Verbindung mit §§ 4, 7, 9, 13 BQFG	.100 – 600
2.	Meisterprüfungen	
	a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten mindestens	50
	b) Ersatzausstellung des Meisterbriefes	30
	c) Ersatzausstellung des Meisterbriefes als Schmuckblatt	40
	d) Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	
	e) Ersatzausstellung des Meisterprüfungszeugnisses	30
	f) Anerkennung eines Meisterprüfungszeugnisses	75
	g) Befreiung von Teilen der Meisterprüfung pro Hauptteil	50
	g/ Benefang von Fenen der Meieterpratang pro Fraupten minimin	
	h) Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit	

3.	. Sonstige Prüfungen				
	a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten mindestens	50			
	b) Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung	15			
	c) Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung	30			
IV	V. Sonstige Gebühren	Euro			
1.	. Vereidigung von Sachverständigen				
	a) Bestellung				
	b) Änderung und Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	150			
	c) Wiederbestellung				
	zzgl. 25 Euro pro Jahr der Wiederbestellung (max. 150 Eu				
	d) Ersatzbeschaffung des Sachverständigenstempels	30			
2.					
	a) Mahngebühr für Beitrags- und Gebührenschuld				
	(mit Ausnahme der 1. Mahnung)				
	b) Gebühr für die Einleitung der Zwangsbeitreibung	54			
3.	(gestrichen)				
4.	. Ausstellung einer Bescheinigung und Übereinstimmungserklär	ung5 – 30			
5.	. EG-Bescheinigung	30			
6.	. Befreiung von der überbetrieblichen Unterweisung	300			
7.	. Außergerichtliche Streitschlichtung				
	a) Verfahrensgebühr/Bescheinigungsgebühr	30			
	b) Mündliche Verhandlungen				
R	3. Prüfungsgebühren	Furo			
	Auslagen gemäß § 4 Gebührenordnung werden gesondert berec				
1.	. Zwischenprüfung	100 – 210			
2.	. Gesellen-/ Abschluss- / Umschulungsprüfung				
	a) Gesamtprüfung	150 – 310			
	b) Fertigkeitsprüfung				
	c) Kenntnisprüfung				
3.	. Gestreckte Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung, Teil	1100 – 300			
4.	. Gestreckte Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung, Teil	2			
	a) Gesamtprüfung	150 – 350			
	b) Teil A (Praxis)				
	c) Teil B (Theorie)	60 – 150			

5.						
		Fortbildungsprüfung				
	b)	Wiederholung der Fortbildungsprüfung	100 – 900			
6.	Meisterprüfung					
	a)	ein theoretischer Teil	250 – 400			
	b)	zwei theoretische Teile	400 – 650			
	c)	drei theoretische Teile	600 – 850			
	d)	Teil I (praktischer Teil)	380 – 2.300			
	e)	Teil I (praktischer Teil) und ein theoretischer Teil	580 – 2.500			
	f)	Wiederholungsprüfungen				
	•	ten die Gebühren gemäß Buchstabe a) bis e) entsprechend, außer bei				
		ser Ablegung von Teil I (praktischer Teil)				
		eisterprüfungsarbeit / Meisterprüfungsobjekt				
ทเ	ır Ar	beitsprobe / Situationsaufgabe	250 – 1.000			
С	Ler	nrgangsgebühren	Euro			
1.	Übe	erbetriebliche Ausbildung (je Teilnehmer/Woche)	300 – 1.200			
2.	Vor	bereitung auf die Meisterprüfung				
	a)	theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	3,50 – 12,50			
	b)	Werkstattlehrgang / prakt. Übungen je Unterrichtsstunde	3,50 – 12,50			
3.	We	iterbildungsmaßnahmen				
	a)	theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	3,50 – 12,50			
	b)	fachpraktischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	3,50 – 12,50			
4.		meldegebühren für Langzeitlehrgänge gemäß § 7 Abs. 5 GebO	200			
	Zus	schüsse sind auf diese Gebühren anzurechnen				